

Standrohr Allgemeine Bedingungen



Allgemeine Bedingungen von MVV Energie für die Vermietung von Standrohren mit Wasserzählern

1. Antrag

Die Vermietung und Ausgabe eines Standrohres mit Entnahmeverrichtung und Wasserzähler (Mietgegenstand, nachfolgend „Standrohr“ genannt) bedarf einer Bestellung per E-Mail. Bitte füllen Sie dazu den Antrag zur Ausgabe und Rückgabe von Standrohren unter www.mvv.de/energie/wasser/standrohr/ mindestens zwei Tage vor dem gewünschten Abholstermin aus und senden diesen per E-Mail an Standrohr@so-luvia.de. An die Reservierung halten wir uns fünf Arbeitstage gebunden. Um das Standrohr abzuholen, benötigen Sie eine Kopie des Antrags und einen gültigen Personalausweis oder Führerschein des Abholers.

2. Ausgabe des Standrohres

Die Ausgabe eines Standrohres erfolgt an den Mieter oder einen mit der Abholung eines Standrohres beauftragten Dritten. Die Antragsbedingungen gemäß Ziffer 1 bleiben hiervon unberührt und müssen erfüllt sein. Der Mieter eines Standrohres oder dessen Bevollmächtigter hat bei Empfang den ordnungsgemäßen Zustand (äußere Beschaffenheit und Plombe) sowie den Zählerstand mit seiner Unterschrift auf dem Formular „Abgabe/Rückgabe von Standrohren“ zu bestätigen.

3. Unterlassungspflichten des Mieters

Eine Überlassung des Standrohres an Dritte ist ohne Zustimmung des Vermieters unzulässig, ebenso der Einsatz in einem nicht vom Vermieter mit Wasser versorgten Gebiet.

4. Ablesung, Kontrolle des Standrohres während der Mietvertragsdauer

Bei längerer Mietdauer ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den Zählerstand des Standrohres nach Ablauf von jeweils 90 Kalendertagen unaufgefordert telefonisch (kostenfreie Rufnummer 0800 6882255) mitzuteilen.

Bei Schäden am Standrohr und/oder am Wasserzähler bzw. an der Plombe verpflichtet sich der Mieter, das Standrohr unverzüglich dem Vermieter zurückzugeben. In einem solchen Fall wird dem Mieter das beschädigte Material in Rechnung gestellt. Mieter und Vermieter vereinbaren ausdrücklich, dass dem Vermieter jederzeit Zugang zum Standrohr zwecks Kontrolle und/oder Zählerablesung zu gewähren ist.

5. Vertragslaufzeit des Mietvertrages

Der Mietvertrag zwischen dem Vermieter und dem Mieter beginnt mit dem Tag der Ausgabe eines Standrohres und endet mit der Rückgabe des ausgegebenen Standrohres, gerechnet ab Ausgabedatum. Das Recht des Vermieters zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter schwerwiegend seinen vertraglichen Pflichten zuwiderhandelt, z.B. das Standrohr außerhalb des Wasserversorgungsgebietes des Vermieters einsetzt oder nach Ablauf von jeweils 90 Tagen den Zählerstand nicht mitteilt.

6. Rückgabe eines Standrohres

Der Mieter hat am Ende der Mietdauer das Standrohr in einem ordnungsgemäßen Zustand beim Vermieter persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abzugeben. Vom Vermieter wird im Beisein des Mieters/Bevollmächtigten sofort geprüft, ob das Standrohr voll funktionsfähig ist und Zählwerk und Plombe unbeschädigt sind. Sollte ein Defekt/eine Manipulation festgestellt werden, ist dies zu protokollieren und von dem Mieter/Bevollmächtigten gegenzuzeichnen. Verzichtet der Mieter/Bevollmächtigte auf die Anwesenheit und Gegenzeichnung der Prüfung, erkennt der Mieter das Ergebnis der Prüfung an. Gegen den Inhalt des Protokolls ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig. Wird nach Ablauf von zwölf Monaten bzw. im Fall einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund das Standrohr nicht fristgerecht zurückgegeben, kann eine kostenpflichtige Abholung durch den Vermieter erfolgen. Hierfür werden dem Mieter Kosten in Höhe des dem Vermieter entstandenen Aufwandes in Rechnung gestellt. Erfolgt keine Rückgabe, hat der Mieter dem Vermieter den Wiederbeschaffungswert des kompletten Materials zu ersetzen. Zudem ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter zusätzlich den geschätzten Trinkwasserverbrauch für die Mietdauer in Rechnung zu stellen.

7. Haftung des Mieters bei Schäden, Beschädigungen und Verlust; Versicherung

Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen aller Art, die am Mietgegenstand oder bei dessen Gebrauch an Hydranten sowie sonstigen Leitungseinrichtungen entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die dem Vermieter durch eine vom Mieter verursachte Verunreinigung des Wassers entstehen.

Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Der Mieter versichert, dass er für alle Risiken, die bei der Durchführung dieses Vertrages entstehen, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und diese während der Mietdauer aufrechterhält. Der Mieter weist diese auf Verlangen nach.

Im Falle des Verlustes eines Standrohres ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über den Verlust zu informieren. Der Mieter trägt die Kosten für die Wiederbeschaffung des kompletten Materials. Des Weiteren ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter zusätzlich den geschätzten Trinkwasserverbrauch für die Mietdauer in Rechnung zu stellen.

Wird ein als Verlust gemeldetes Standrohr vom Mieter wieder aufgefunden, ist dieses unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben. In diesem Fall erstattet der Vermieter dem Mieter die Kosten des kompletten Materials zurück, wenn das Material unbeschädigt ist; ansonsten erfolgt eine anteilige Rückerstattung.

Wird ein vom Mieter als Verlust gemeldetes Standrohr im Versorgungsgebiet des Vermieters oder in fremden Versorgungsgebieten vom Mieter eingesetzt oder einem Dritten zur Nutzung überlassen, so erfüllt dies den Tatbestand einer strafbaren Handlung. In diesem Falle wird der Vermieter Strafanzeige gegen den Mieter erstatten.

8. Rechnungsstellung

Die Abrechnung von Miet- und Verbrauchspreis erfolgt tagesgenau. Bei einer Mietdauer von mehr als 90 Tagen werden auf Basis der nach Ziffer 4 mitgeteilten Zählerstände Zwischenabrechnungen erstellt. Nach Beendigung des Mietvertrages erfolgt eine Schlussabrechnung. Werden keine Zählerstände mitgeteilt oder kann der Zähler nicht abgelesen werden (z.B. bei Verlust oder Zerstörung des Standrohres, defektem Zähler) ist der Vermieter berechtigt, den Trinkwasserverbrauch zu schätzen. Die aktuellen Mietpreise sind im öffentlich bekanntgegebenen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der MVV Energie AG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), gültig ab 01.10.2019, enthalten sowie im Internet unter www.mvv.de/energie einsehbar. Der aktuelle Mengenpreis des Wassers entspricht dem jeweils von MVV Energie AG öffentlich bekanntgegebenen Frischwasserpreis.

Ersatzansprüche werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt. Zu den Ersatzansprüchen gehören auch geschätzte Verbrauchsnachforderungen im Falle von Defekten oder Manipulationen am Standrohr.

9. Miet- und Wasserpreis

Die aktuellen Mietpreise sind im öffentlich bekanntgegebenen Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der MVV Energie AG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), gültig ab 01.10.2019, enthalten sowie im Internet unter www.mvv.de/energie einsehbar. Der aktuelle Mengenpreis des Wassers entspricht dem jeweils von MVV Energie AG öffentlich bekanntgegebenen Frischwasserpreis.

10. Umsatzsteuer

Das Miet- und Mengenpreisentgelt unterliegt der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe.

11. Vertragsbestandteile

Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“, in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Mietvertrages, soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen.

12. Gesetzliche Informationspflichten

Zur Klärung von Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien gelöst werden können, gilt der ordentliche Rechtsweg. MVV Energie AG nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.